

# Satzung „COCO – Coworking & Community eG“

## Präambel

Die „COCO – Coworking & Community eG“ ist eine Dienstleistungsgenossenschaft für die Mieter\*innen der Marheineke Markthalle und weiteren Interessenten, zum Zwecke des Betriebens eines Co Working Raumes. Die COCO – Coworking & Community eG bietet verschiedene Modelle zum Mieten von Schreibtischen an, von offenen und geschlossenen Räumen für verschiedene Zwecke, veranstaltet Events, vermietet Equipment und bietet weitere Dienstleistungen rund um das Thema Co Working an.

Das Ziel der Genossenschaft ist es, ihren Mitgliedern und Kunden das flexible Arbeiten zu vereinfachen und diese untereinander zu vernetzen, sodass ein breiter und stetiger Erfahrungsaustausch entsteht, von dem alle profitieren. Ziel ist auch, neue Kundengruppen für die Markthalle zu gewinnen und eine Vernetzung zwischen Co Working Markthalle und der Markthalle/den Händler\*innen herzustellen. Es wird eine Vernetzung zu den Themen Arbeit/Stadt/Ernährung angestrebt.

Die Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere die Angehörigen des Vorstands und des Aufsichtsrates, verpflichten sich nach bestem Wissen und Gewissen zu einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Unternehmensführung. Um dies dauerhaft sicher zu stellen, orientiert sich die Genossenschaft stets an den Positivbeispielen anderer Unternehmen oder nimmt die beratende Unterstützung von unabhängigen Akteuren in Anspruch.

## Inhalt

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	7
	a. Der Vorstand	7
	b. Der Aufsichtsrat	10
	c. Die Generalversammlung	12
	d. Beiräte	17
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	17
V.	Rechnungswesen	18
VI.	Schlussbestimmungen	20

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „COCO – Coworking & Community“.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, rechtlich sozialem und kulturellem Gebiet. Das Ziel des Zusammenschlusses ist primär die gegenseitige Hilfe, nicht die Gewinnerzielung für das einzelne Mitglieder oder für die Genossenschaft. Wir möchten unsere Mitglieder dabei unterstützen, die Marheineke Markthalle attraktiver für neue Kunden zu gestalten. Die Genossenschaft verfolgt den weiteren Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung und Durchführung von Dienstleistungen in den Tätigkeitsfeldern Coworking, Events und Vernetzung zum Thema „Food und Stadt“.
- (2) Die Präambel beschreibt die Ziele und Grundwerte der Genossenschaft. Diese sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Die Ausdehnung der Geschäftsbetriebe auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. Natürliche Personen;
  - b. Personengesellschaften;
  - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a. eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
  - b. Zulassung durch die Genossenschaft;
  - c. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung zu benachrichtigen.
- (3) Für die Aufnahme von investierenden Mitgliedern (Fördermitgliedern) gelten gesonderte Regeln [§ 13].

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung [§ 5];
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens [§ 6 Abs. (1)];
- c. Tod [§ 7];
- d. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft [§ 8];
- e. Ausschluss [§ 9].

#### **§ 5 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Für neue Mitglieder, die ab dem 1.1.2024 der Genossenschaft neu beigetreten sind oder künftig neu beitreten, verlängert sich die Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 dergestalt, dass eine Beendigung der Mitgliedschaft infolge Kündigung erstmalig nach 5 Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Die Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 ist dabei mindestens einzuhalten.

(3) Nach Ablauf der verlängerten Kündigungsfrist gemäß Abs. 2 gilt einheitlich eine Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. (1) gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
  - e. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist und das Mitglied damit nicht erreichbar ist;
  - f. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz (6) keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde [§ 39 Abs. (5)]. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b. Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen [§ 35];
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen [§ 29 Abs. (4)];
- d. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen [§ 29 Abs. (2)];
- e. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen [§ 45 Abs. (3)];
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i. die Mitgliederliste einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile zu leisten [§ 39];
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d. ein der Kapitalrücklage [§ 42] zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist; die investierenden Mitglieder sind von der Entrichtung des Eintrittsgelds befreit;
- e. den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen, sofern dieser von der Generalversammlung festgelegt wird.

### **§ 13 Investierende Mitglieder**

- (1) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommt, kann auf seinen Antrag hin vom Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – als investierendes Mitglied (Fördermitglied) im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden.
- (2) Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Über die Verzinsung der Geschäftsanteile der investierenden Mitglieder beschließt der Vorstand, sie werden aber mit mindestens 1 % p.a. verzinst. Im Übrigen gilt § 21a des Genossenschaftsgesetzes.
- (4) Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu kennzeichnen.
- (5) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können keine Mitglieder des Vorstands werden. Maximal  $\frac{1}{4}$  der Aufsichtsratsmitglieder dürfen investierende Mitglieder sein. In den sonstigen Rechten und Pflichten gem. §§ 11, 12 sind sie den förderfähigen Mitgliedern gleichgestellt;
- (6) Sofern der Vorstand gem. § 38 Abs. (2) einen Förderbeirat beruft, wählen die investierenden Mitglieder aus ihren Reihen die Mitglieder dieses Förderbeirats.

### **III. Organe**

#### **§ 14 Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung
- D. Beiräte

#### **A. Der Vorstand**

#### **§ 15 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### **§ 16 Vertretung**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung), stets in Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) § 25 Abs. 3 GenG (Erteilung von Einzelvertretungsberechtigungen) bleibt unberührt.

#### **§17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf
  - a. die Mitglieder der Genossenschaft;
  - b. die Mitarbeiter der Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;
  - c. die Kunden als Nutznießer des Bestrebens der Genossenschaft, einen erheblichen positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen;
  - d. die Gemeinden, in denen die Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind;

- e. die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext; und die kurz- und langfristigen Interessen der Genossenschaft;

(die zuvor genannten Personengruppen gemeinsam die "Stakeholder") zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen der Geschäftsführungstätigkeit den Erfolg der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
  - b. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - d. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
  - e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden;
  - f. die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
  - g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - h. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - i. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
  - j. dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.

## **§19 Zusammensetzung und vertragliche Vereinbarungen**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Sind andere Genossenschaften Mitglied dieser Genossenschaft, gelten deren Mitglieder als Mitglieder dieser Genossenschaft. Gleiches gilt bei Personengesellschaften und juristischen Personen, die Mitglied dieser Genossenschaft sind, für deren zur Vertretung befugten Personen. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu seinem Stellvertreter ernennen.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen oder sonstigen Vereinbarun-

gen über die Tätigkeit als Vorstandsmitglied mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sonstigen Vereinbarungen hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente überschreiten. Auf Antrag des Vorstands kann der Aufsichtsrat eine Verlängerung vereinbaren.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

## **§ 20 Willensbildung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist gehalten, unbeschadet der in Absatz (1) festgelegten Mehrheitsverhältnisse, grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung vorzusehen.
- (3) Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Für folgende Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b. der Abschluss von Verträgen, durch die Zahlungsverpflichtungen für die Genossenschaft von mehr als 50.000 € netto begründet werden;
  - c. den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - d. die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung;
  - e. die Ausschüttung einer Rückvergütung [§ 46];
  - f. die Verwendung von Rücklagen [§§ 41, 42];
  - g. Erteilung und Widerruf der Prokura;
  - h. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

## **§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 22 Kredite an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, Minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 23 Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Außerdem legt er die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite [§ 22] jedoch nicht weniger als drei – anwesend ist.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Alle übrigen Organe der Genossenschaft haben das Recht, Einblick in die Geschäftsordnung zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus dem besonderen Zweck der Genossenschaft etwas anderes nicht ergibt oder soweit nicht Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

#### **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen und von der Generalversammlung gewählt werden. Sind andere Genossenschaften Mitglied dieser Genossenschaft, gelten deren Mitglieder als Mitglieder dieser Genossenschaft. Gleiches gilt bei Personengesellschaften und juristischen Personen, die Mitglied dieser Genossenschaft sind, für deren zur Vertretung befugten Personen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen [§ 34 Abs. (2) bis (5)].
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

#### **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 34 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Soweit nicht Beschlüsse gesetzlich zwingend in einer Aufsichtsratssitzung gefasst werden müssen oder einer notariellen Beurkundung bedürfen, können sie außerhalb von Aufsichtsratssitzungen oder in Kombination verschiedener Verfahren der Stimmabgabe und Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB), sowie mündlich und telefonisch im Wege des Rundrufs ist ebenso zulässig wie die Stimmabgabe in Telefon- oder Videokonferenzen. Sofern Beschlüsse ganz oder teilweise außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter einen Vermerk anzufertigen, in dem das Beschlussergebnis festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes seine Geschäftsordnung selbst. Er ist dabei gehalten, unbeschadet der in Abs. (2) festgelegten Mehrheitsverhältnisse, grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung vorzusehen. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen.

## **§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung; auf die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Angelegenheiten wird verwiesen [§ 20 Abs. (5)].
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. (4) entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist [§ 9 Abs. (5)], können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

### **§ 28 Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen [§ 20 Abs. 5 d.].

### **§ 29 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 51 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs

[Abs. (7)] bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung [Abs. 7] und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

### **§ 30 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer oder erforderlichenfalls Stimmzähler.

### **§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a. Änderung der Satzung;
- b. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- c. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- d. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 23 Abs. (7);
- e. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- f. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g. Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. (3) des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- h. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- i. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- j. Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- k. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
- l. Auflösung der Genossenschaft;

- m. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- n. Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung;
- o. Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- p. Einführung, Änderung und Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung (Jahresbeitrag).

### **§ 32 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a. Änderung der Satzung;
  - b. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - c. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
  - d. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
  - e. Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - f. Auflösung der Genossenschaft;
  - g. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze (3) und (5) können nur unter den in Absatz (3) genannten Voraussetzungen geändert werden.
- (6) Über die Änderung der §§ 32 Abs. (6), 39 Abs. (1) und 43 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

### **§ 33 Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### **§ 34 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 35 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - e. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- (3) Der Vorstand kann die Verlesung eines Schriftstücks verweigern, wenn dies zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. Ein etwaiges Recht auf Einsichtnahme bleibt davon unberührt.

### **§ 36 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von acht Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung ange-

geben werden. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### **§ 37 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **D. Beiräte**

### **§ 38 Einberufung von Beiräten**

- (1) Zur Beratung und projekt- oder themenbezogenen Unterstützung des Vorstands können Beiräte gebildet werden, denen besondere Tätigkeitsfelder zugeordnet werden können. Die Einrichtung eines Beirats, die Berufung der Beiratsmitglieder und die Festlegung der Tätigkeitsfelder erfolgt durch den Vorstand. Als Beiräte können bei Bedarf auch Nicht-Mitglieder berufen werden. Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich, durch seine Einrichtung dürfen die gesetzlichen Aufgaben der übrigen Organe der Genossenschaft nicht eingeschränkt werden. Auslagen können erstattet werden.
- (2) Der Vorstand kann einen Förderbeirat berufen, der aus mindestens drei und höchstens fünf investierenden Mitgliedern besteht. Der Förderbeirat ist mindestens jährlich durch den Vorstand über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorstand gibt dem jeweiligen Beirat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Beirates, die vorzeitige Abberufung seiner Mitglieder, die Bestimmung eines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Durchführung von Sitzungen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Jedes Mitglied, das juristische Person ist, muss wenigstens zehn Geschäftsanteile erwerben.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlung in Raten ist nicht zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. (2) entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 % des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf – solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist – von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

#### **§ 40 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

#### **§ 41 Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen Rücklage können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung [§ 20 Abs. (5) f.]. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden [§ 48].

#### **§ 42 Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung [§ 20 Abs. (5) f.]. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden [§ 48].

#### **§ 43 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 44 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

### **§45 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der vorstehend genannten Unterlagen zu verlangen. Die digitale Überlassung der Unterlagen erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds. Sie erfolgt nach Wahl der Genossenschaft per E-Mail oder URL-Adresse kostenfrei.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### **§ 46 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage [§ 40] oder anderen Ergebnisrücklagen [§ 41] zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

## **§48 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 49 Verjährung von Ansprüchen**

Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 50 Liquidation**

Nach Auflösung wird die Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes liquidiert. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

### **§ 51 Bekanntmachungen**

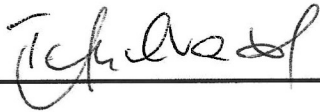
- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Verbandsmitteilungen des Genoverbands e.V. veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

### **§ 52 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

**Es wird gem. §71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmt.**

Berlin, 20.8.2024



---

Tanja Buchwald